

# Rigaer Wirtschaftszeitung



## WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kontl: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 22. Juli 1939

Nr. 15

### Der Verkehr in Grundstücken.

Zu den Wirtschaftsgebieten, die sich im Verlauf der letzten 20 Jahre nur allmählich umstellten, gehört der Grundstückmarkt. Die Bautätigkeit entwickelte sich langsam, gewissermaßen Schritt für Schritt, und es verfloß viel Zeit, bevor sich die Wohnungsmieten und die Grundstückspreise der neuen Wirtschaftsstruktur anpaßten. Heutzutage ist jedoch auf diesem Gebiet bereits eine gewisse Stabilität eingetreten und sowohl die Wohnungsmieten als auch die Preise für Grundstücke und Häuser werden nach mehr oder weniger einheitlichen Sätzen errechnet.

Als Begleiterscheinung dieser Stabilisierung läßt sich eine Aufwärtsbewegung des Verkehrs in Grundstücken feststellen, wobei sich diese Wahrnehmung sowohl auf die Städte Lettlands als auch das Land erstreckt. Die Immobilienverkäufe erreichten in den letzten 5 Jahren folgenden Umfang:

	Gesamtzahl der Verkäufe	Davon:	
		in d. Städten	Auf d. Lande
1934	4607	1830	2777
1935	5219	1825	3394
1936	6815	2462	4353
1937	7759	2659	5100
1938	8677	3215	5462

Bekanntlich bilden 65% der Bevölkerung Lettlands Landbewohner und 35% Städter. Dementsprechend übersteigt die Zahl der Grundstückverkäufe auf dem Lande bei weitem die Zahl solcher Verkäufe in den Städten. Andererseits ist jedoch der Umsatz in Grundstücken in den letzten Jahren, wie aus den angeführten Ziffern hervorgeht, in den Städten lebhafter geworden. Während die Zahl der verkauften Immobilien in den Städten im Jahr 1935 um fünf geringer war als 1934, stieg sie 1936 gegenüber 1935 um 637, 1937 gegenüber 1936 um 197 und 1938 gegenüber 1937 um 556. Dagegen wurden auf dem Lande 1935 insgesamt 617 Grundstücke mehr verkauft als 1934, 1936 — 959 mehr als 1935, 1937 — 747 mehr als 1936 und schließlich 1938 — 362 mehr als 1937. Im Gegensatz zu den Städten ist der Verkehr in Grundstücken auf dem Lande in den letzten zwei Jahren abgeflaut.

Die Grundstückverkäufe in den Städten überragen jedoch dem Wert nach erheblich die Verkäufe auf dem Lande, wie aus folgender Aufstellung erhellt (in 1000 Ls):

#### Gesamtwert der Grundstückverkäufe:

	in den Städten		auf dem Lande	
	1934	1935	1936	1937
1934	17 073	7 955		
1935	19 029	10 311		
1936	29 150	19 477		
1937	46 220	17 991		
1938	44 372	19 560		

In Hundertzahlen ausgedrückt entfallen auf die städtischen Grundstückverkäufe von der Gesamtzahl 1934 — 68,3%, 1935 — 64,9%, 1936 — 60,0%, 1937 — 72,0% und 1938 — 69,4%.

Innerhalb der Städte tritt im Verkehr mit Grundstücken dem Wert der veräußerten Objekte nach die Landeshauptstadt Riga besonders hervor. Der Zahl und dem Wert nach gliedern sich die Verkäufe von Grundstücken in Riga einerseits und allen übrigen städtischen Siedlungen andererseits wie folgt:

	Zahl der Verkäufe		Wert in 1000 Ls	
	Riga	Alle anderen Städte	Riga	Alle and. Städte
1934	672	1158	12 390	4683
1935	703	1122	13 777	5252
1936	978	1484	22 816	6334
1937	1063	1596	37 060	9160
1938	1219	1906	31 252	13 120

Im Gegensatz zu Riga zeigen die Ziffern über den Verkehr in Immobilien in den Provinzstädten Lettlands einen steten Aufstieg ohne Rückschläge, während in Riga Schwankungen vorliegen und die Entwicklung nicht einheitlich verläuft.

Die angeführten Ziffern über den Wert der Grundstücke, die in den letzten fünf Jahren ihren Besitzer wechselten, leiten auf die Frage hinüber, wie sich der Durchschnittswert dieser Grundstücke stellt und ob und welche Veränderungen hier vorliegen.

Was die Städte anbelangt, so erweist es sich, daß im Jahr 1934 der Durchschnittswert der verkauften Immobilien 9330 Ls betrug. Im Jahr 1935 stieg dieser Durchschnittswert auf 10 427 Ls, 1936 auf 11 840 Ls, 1937 auf 17 382 Ls, um 1938 auf 13 802 Ls zurückzugehen. Die höchsten Preise erzielten städtische Grundstücke demnach im Jahr 1937.

Bei den verkauften landischen Grundstücken ergaben sich folgende Durchschnittspreise: 1934 — 2865 Ls, 1935 — 3038 Ls, 1936 — 4475 Ls, 1937 — 3528 Ls und 1938 — 3581 Ls. Dem Preisaufschwung im Jahr 1936 folgte in den beiden nächsten Jahren eine Abschwächung.

Zur Charakterisierung des Grundstückverkehrs in den Städten muß ferner darauf hingewiesen werden, daß am häufigsten Objekte im Wert unter 100 000 Ls umgesetzt wurden. So kommen auf solche Grundstücke von der Gesamtzahl der Verkäufe im Jahr 1936 — 97,9%, im Jahr 1937 — 96,8% und im Jahr 1938 — 97,1%. Es verbleiben für Objekte, die höher als 100 000 Ls bewertet werden, nur 2—3% von der Gesamtzahl der Verkäufe. Dem Wert nach treten diese Abschlüsse jedoch stark hervor, denn sie umfaßten 1936—42,5% vom Gesamtwert der Verkäufe, 1937 — 47,7% und 1938 — 39,6%.

Bei dem Besitzwechsel auf dem Lande müssen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von solchen anderer Art (Wohnhäuser, Villen, Handwerks- u. Gewerbebetriebe usw.) unterschieden werden. Die letzteren treten wenig hervor, auf sie entfallen von der Gesamtzahl der Verkäufe 1937 — 19,4% und 1938 — 18,4%. Ihr Durchschnittswert liegt dabei unter dem Wert der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und errechnet sich für das Jahr 1937 mit 2881 Ls, während er für landwirtschaftlich genutzte 3683 Ls betrug und für 1938 2823 Ls gegen 3753 Ls.

Schließlich sei noch auf die gerichtlichen

Zwangsverkäufe von Grundstücken hingewiesen. Hierüber liegen Angaben nur für die Städte vor.

In den letzten Jahren erreichten solche Verkäufe:

	Gesamtzahl der Zwangsverkäufe	Wert der verkauften Grundstücke in Ls
1934	180	2461
1935	210	4774
1936	252	3419
1937	290	3358
1938	217	1834

Im Vergleich zu 1937 hat sich die Zahl der Zwangsverkäufe in den Städten Lettlands 1938 um 73 bzw. um 25,2% vermindert und ihr Wert um 1 524 000 Ls bzw. um 45,4%. Der Durchschnittswert der auf dem gerichtlichen Zwangswege verkauften städtischen Grundstücke errechnet sich für 1934 mit 13 672 Ls, für 1935 mit 22 733 Ls, für 1936 mit 13 567 Ls, für 1937 mit 11 579 Ls und für 1938 mit nur 8452 Ls.

Kreditanstalten erwarben im Jahr 1938 auf diesem Wege 59 Grundstücke bzw. 27,2% von der Gesamtzahl der zum Verkauf gelangten und erlegten für dieselben 597 000 Ls (32,5% vom Gesamtwert). Am häufigsten trat als Käufer die Staatliche Hypothekenbank auf, sie erwarb im bezeichneten Jahr 26 städtische Grundstücke bei gerichtlichen Zwangsverkäufen. In neun Fällen ergab sich als Käufer 1938 die Kreditbank Lettlands. —nn—

## I N L A N D

**Erwägung von Maßnahmen zur Steigerung der Ausfuhr.** Der Rigaer Verein der Industriellen, der der Handels- und Industriekammer unterstellt ist, berief dieser Tage eine Versammlung der Industriellen Rigas zur Besprechung der Frage, wie die Ausfuhr von Fabrikaten gesteigert werden könnte, ein. An der Besprechung nahm auch ein Vertreter des Finanzministeriums teil. Die Teilnehmer an der Besprechung kamen zum Schluß, daß bei dem Verein eine Ausfuhrabteilung gegründet werden sollte, deren Aufgabe es sein würde, die Industriellen namentlich bei der Ausweitung der Ausfuhr nach den Balkanländern, den Vereinigten Staaten von Amerika und Schweden zu beraten.

**Interessengemeinschaft der staatl. Betriebe.** Auf Veranlassung des Finanzministers sind alle staatlichen Unternehmen zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen worden. Dieser neuen Gemeinschaft gehören an: die Zuckermonopolverwaltung, das staatl. Flachsmoopol, das staatl. Getreidebüro, die staatl. Reederei, der Freihafen in Liepāja, das staatl. Kühlhaus, die staatl. Versicherungsstelle und das Armee-Kooperativ.

**Zur Frage der Holzausfuhrquoten.** Wie gemeldet (»R. W.« Nr. 13/39, S. 124), waren die Mitglieder des europäischen Holzkartells ETEC zum 29. 6. 39 zu einer Sitzung nach Paris eingeladen. Allgemein war erwartet worden, daß bei dieser Gelegenheit eine Erhöhung der Ausfuhrquoten beschlossen werden würde. Die Sitzung mußte aber im letzten Augenblick verschoben werden, weil die Vertreter Sowjetrußlands verhindert waren. Nach »Financial News«, soll die Sitzung überhaupt bis auf weiteres vertagt werden und damit wäre auch keine Veränderung des Holzangebots mehr zu erwarten. Von schwedischer Seite wird jedoch erklärt, daß nach wie vor an der Forderung der Quotenerhöhung festgehalten wird. Naturgemäß ist nicht zu übersehen, wie das Kartell beschließen wird. Es wird damit gerechnet, daß die Mitglieder der ETEC Anfang August 1939 zu einer Sitzung nach Stockholm einberufen werden sollen.

**Wechsel im Präsidium der Internationalen Handelskammer.** Zum Präsidenten der Internationalen Handelskammer wurde auf dem letzten Kongreß in Kopenhagen als Nachfolger des Amerikaners Watson der schwedische Industrielle Siegfried Fdström gewählt.

**Zusammenschluß in der Sperrholzindustrie.** In Lettland arbeiten insgesamt 14 Sperrholzunternehmen, davon 12 in Riga und je eine in Liepāja und in Kuldīga. Acht von den Rigaer Fabriken werden sich, wie verlautet, in nächster Zeit zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen.

**Forstwirtschaftlicher Kongreß.** Vom 10. bis zum 12. August d. J. wird in Riga ein forstwirtschaftlicher Kongreß der Baltischen Staaten tagen.

**Auflösung einer Genossenschaftskasse.** Das Ministerkabinett hat auf Grund des Art. 665 des Kreditgesetzes die Saldus vācu sabiedrības kase (Deutsche Genossenschaftskasse in Saldu) für zahlungsunfähig erklärt und die Aufhebung ihrer Satzungen verfügt. Auf Grund dieses Beschlusses und des Art. 666 des Kreditgesetzes tritt an die Stelle der genannten Kasse die Kreditbank Lettlands.

**Der europäische Holzmarkt.** Mit der allmählichen Befestigung des englischen Holzmarktes vermochten die skandinavischen Länder, Sowjetrußland und teilweise auch die übrigen Lieferstaaten ein gutes Drittel des vorjährigen Preiseinbruchs am Nadelschnittholzmarkt einzubringen. Ohne Haussetendenzen bleibt die Stimmung weiter zuversichtlich. Die Besserung drückt sich in einer Erhöhung der europäischen Nadelschnittholzausfuhren (einschließlich Kistentteilen) um 10% bis Ende Mai 1939 aus. Die Gesamtausfuhr der genannten Länder kam im Zeitraum Januar bis Mai (in 1000 Stds.) auf 565 gegen 513 im Vorjahrszeitraum (rd. 2 640 000 cbm gegen 2 400 000 cbm). Es exportierten (in 1000 Stds.) Schweden 163 (+12% gegen die Vorjahresmenge), Finnland 125 (+16%), Rumänien 105 (+61%), Jugoslawien 75 (+31%), Lettland 39 (+6%), Norwegen 12 (+31%), Estland 5 (+20%), Polen 94 (+3%). Die Ausfuhrziffern Sowjetrußlands und Litauens waren rückgängig. Sowjetrußland lieferte mit 20 um 68% weniger als im Vorjahr, Litauen mit 2 um 82% weniger als 1938.

**Ein neues Pharmaziegesetz** ist vom Ministerkabinett am 27. Juni d. J. angenommen worden und im »Valdības Vēstn.« Nr. 149 v. 7. Juli veröffentlicht. Eine deutsche Übersetzung desselben werden wir in der nächsten Nummer der »R. W.« bringen.

## DER AUSSENHANDEL LETTLANDS IM MAI 1939.

Zu unserer Notiz in Heft 14 der »R. W.« ist nachzutragen, daß die Ausfuhr Lettlands im Mai d. J. 20,1 Mill. Ls (nicht, wie gemeldet, 20,2 Mill.) erreichte, so daß das Passivum der Bilanz sich um 0,1 Mill. Ls höher stellte, d. h. auf 3,4 Mill. Ls.

Bei folgenden Waren ist in der Ausfuhr ein größerer Gegenwert als im Mai v. J. erzielt worden: Schweine 18 932 (7281) St. für 2,58 (1,01) Mill. Ls, Bacon 528 000 (333 000) Ls, Fleisch, außer Bacon 12 000 (10 000) Ls, Eier 293 000 (154 000) Ls, Schweineborsten 32 000 (13 000) Ls, Leinsaat 81 000 (3000) Ls, Klee- und Timothysaat 39 000 (Kleesaat 1000 Ls), Farben und Lacke 89 000 (47 000) Ls, Häute und Felle 613 000 (593 000) Ls, Sperrholz 2,22 (1,52) Mill. Ls, Zellulose 280 000 (167 000) Ls, Flachs 911 (307) t für 1,57 (0,5) Mill. Ls, Schuhwerk 68 000 (49 000) Ls und Glas und Glaserzeugnisse 49 000 (35 000) Ls.

Eine Abnahme des Ausfuhrwertes lag bei folgenden Artikeln vor: Butter 4,20 (4,34) Mill. Ls, trotz erhöhter Ausfuhrmenge — 2002 (1725) t, Wicken 0 (42 000) Ls, Fischkonserven 97 000 (153 000) Ls, Schokolade und Konfekt 25 000 (26 000) Ls, Gipsstein in Stücken und gemahlen 127 000 (167 000) Ls, Holzmaterialien 4,43 (6,73) Mill. Ls, Holzdraht 69 000 (181 000) Ls, Pappe und Papier 347 000 (418 000) Ls und Radioapparate 8000 (14 000) Ls.

Was die Einfuhr anbetrifft, so gelangten für höhere Summen als im Mai 1938 zur Einfuhr: Pferde 125 000 (116 000) Ls, Heringe, gesalzen 106 000 (0) Ls, Steinkohle 1,96 (1,52) Mill. Ls, Petroleum 191 000 (97 000) Ls, Kautschuk und dessen Regenerate 142 000 (138 000) Ls, Pappe und Papier 156 000 (70 000) Ls, Wolle, nicht gesponnen 633 000 (124 000) Ls, Baumwolle 1,05 (0,7) Mill. Ls, Maschinen für die Landwirtschaft 1,2 (1,1) Mill. Ls, Maschinen für die Industrie 1,68 (1,76) Mill. Ls, elektr. Maschinen und Apparate 858 000 (444 000) Ls und Automobile 132 (120) St. für 808 000 (621 000) Ls.

Einen Rückgang des Einfuhrwertes verzeichnen: Obst, Beeren und Nüsse 280 000 (319 000) Ls, Reis 18 000 (35 000) Ls, Rohtabak 291 000 (510 000) Ls, Salz 54 000 (71 000) Ls, Koks 103 000 (345 000) Ls, Benzin 225 000 (335 000) Ls, Schmieröle 71 000 (98 000) Ls, pharmazeutische Erzeugnisse 170 000 (178 000) Ls, Gerbextrakte 104 000 (132 000) Ls, Farben und Lacke 257 000 (284 000) Ls, Düngemittel 1,24 (1,31) Mill. Ls, Häute und Felle 265 000 (426 000) Ls.

**Entwicklung der Industrieerzeugung.** Die statistische Abteilung des Völkerbundes veröffentlicht in ihrer Monatszeitschrift, dem »Bulletin mensuel de Statistique«, eine Reihe interessanter Ziffern über die Entwicklung der industriellen Erzeugung der abgelaufenen Jahre. Danach ist die Welterzeugung, die von 1936 auf 1937 beträchtlich gestiegen war, 1938 im Zuge des allgemeinen weltwirtschaftlichen Rückschlages wieder erheblich gesunken. Allerdings bleibt sie leicht über dem Stande von 1936.

Inbezug auf die Baltischen Länder wird angegeben, daß die industrielle Erzeugung in Lettland, wenn von einem Stand von 100 im Jahr 1929 ausgegangen wird, sich 1938 auf 174,5 steigerte gegenüber 160,8 im Jahr 1937, in Estland von 138,7 auf 145,5 u. in Finnland sich die 1937 erreichte hohe Produktionsziffer von 155,6 nicht veränderte. Im Bericht wird ferner angegeben, daß in Lettland und Finnland im vorigen Jahr die Verbrauchsgüterindustrie weiter vordrang, während in Estland das Schwergewicht der Entwicklung auf der Investitionsgüterseite lag.

**Ein Gesetz über Gemeinschaftsreedereien** ist im »Vald. Vēstn.« Nr. 153 v. 12. Juli d. J. veröffentlicht. Dasselbe gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Abschnitt — Allgemeine Bestimmungen; II. Abschnitt — Die Verwaltung der Gemeinschaftsreedereien; III. Abschnitt — Die Rechte, Pflichten und gegenseitigen Beziehungen der Gemeinschaftsreedereien; IV. Abschnitt — Die Auflösung der Gemeinschaftsreedereien; Übergangsbestimmungen.

**Betriebsergebnis der staatl. Eisenbahnen.** Der Güterumschlag auf den staatl. Eisenbahnen hat im April d. J. nicht den vorjährigen Umfang erreicht, der Personenverkehr ist dagegen lebhafter geworden. Insgesamt wurden den staatl. Eisenbahnen im April zur Beförderung 281 000 t Waren angeliefert gegen 310 400 t im April 1938. Hiervon waren 229 300 t gewöhnliche Sendungen (April 1938 — 261 600 t), 8600 t Eilgüter (8200 t) und 8000 t Tiere (13 700 t). Der Personenverkehr stellte sich auf 1 290 000 Reisende (969 000), zu denen noch 152 300 Personen treten, die mit den Autobussen der Eisenbahnhauptverwaltung befördert wurden. Im April 1938 benutzten dieses Beförderungsmittel 125 000 Personen.

**Gesetz über Havarien.** Das Ministerkabinett hat am 27. Juni d. J. ein Gesetz über Havarien verabschiedet, dessen Wortlaut in Nr. 150 des »Valdības Vēstnesis« veröffentlicht ist. Das neue Gesetz gliedert sich in drei Hauptabschnitte: I. Die große und partikuläre Havarie, II. Die Regelung der Havarie und III. Der Zusammenstoß von Schiffen.

**Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge** ist durch ein im »Valdības Vēstnesis« Nr. 151 v. 10. Juli d. J. veröffentlichtes Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 abgeändert und ergänzt worden.

**Die Preise für Kunstdünger.** Das Landwirtschaftsministerium veröffentlicht die neuen ab 1. 7. 39 gültigen Preise für Kunstdüngemittel. Die Kleinhandelspreise frei Waggon jede Eisenbahnstation oder ab Lager Riga betragen für 100 kg brutto (in Ls):

Chilesalpeter	18,60	Kalialsalz 40%	15,70
Natriumsalpeter	18,60	Thomasmehl	8,50
Kalciumsalpeter	17,60	Superphosphat	7,10
Schwefels. Ammoniak	16,70	Thomasphosphat	6,90
Kalkammoniumsalpeter	16,20	Knochenmehl	8,80
Nitrophoska	26,50		

Gegenüber den für das 1. Halbjahr 1938 festgesetzten Preisen ist der Preis für Thomasmehl um 0,20 Ls je 100 kg heraufgesetzt, für Superphosphat und Thomasphosphat jedoch um 0,50 Ls herabgesetzt worden, während die Preise für die anderen Düngemittel unverändert geblieben sind.

**Neue Bestimmungen über die Bearbeitung, Sortierung und Lagerung von Lumpen,** sowie deren Transport auf den Eisenbahn- und Landwegen im Inland sind in der Nr. 148 des »Vald. Vēstn.« v. 6. 7. 39 veröffentlicht und am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. Die gleichnamigen früheren Bestimmungen (»Vald. Vēstn.« Nr. 217/1927) nebst den späteren Abänderungen (»V. V.« Nr. 23/1933) werden hiermit aufgehoben.

**Das Verzeichnis zubereiteter Heilmittel,** die nach Art. 292. Buchstabe a, Pkt. 1 zu verzollen sind, ist laut einer im »Vald. Vēstn.« Nr. 153 v. 12. 7. 39 veröffentlichten Verfügung in einigen Punkten abgeändert worden.

**Handels- und Gewerbesteuer.** Die Steuerzettel für die Handels- und Gewerbesteuer für das Jahr 1939 sind an alle nichtrechtlich pflichtigen Unternehmen versandt worden. Steuerzahler, die keine Mitteilung erhalten haben, müssen sich an die Kanzlei des zuständigen Steuerinspektors wenden. Einwände gegen die Steuerberechnung können bis zum 1. August d. J. bei den zuständigen Steuerbezirkskommissionen erhoben werden.

In obigem Zusammenhang sei auf die im »Vald. Vēstn.« Nr. 81 v. 12. 4. 39 erschienene Aufstellung hingewiesen, welche die von der Steuerbehörde festgesetzten Gewinnsätze, nach Branchen geordnet, zur Berechnung des Reingewinns enthält. Diese Gewinnsätze finden auf solche Unternehmen Anwendung, die keine Geschäftsbücher führen oder deren Geschäftsbücher nicht als Grundlage für die Berechnung der Steuer anerkannt worden sind. Die Errechnung des Reingewinns erfolgt in der Art, daß der Umsatz von der Steuerkommission schätzungsweise festgesetzt und darauf auf Grund des für die betreffende Branche geltenden Gewinnsatzes der Reingewinn errechnet wird.

\* \* \*

Die Zahlung des I. Drittels der Handels- und Gewerbesteuer hat bis zum 15. August d. J. zu erfolgen.

### Steuer von schwimmenden Verkehrsmitteln.

Die Entrichtung dieser Steuer hat bis zum 1. August d. J. entsprechend der in der Nr. 11 der »R. W.« v. 25. 5. 1935, S. 131, veröffentlichten Aufstellung zu erfolgen.

### Immobiliensteuer.

Bis zum 31. Juli d. J. ist das I. Drittel der städtischen Immobiliensteuer zu entrichten.

## NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

### Estland.

**Ausfuhr von Bacon.** Es wurden in den ersten sechs Monaten d. J. 1612 t Bacon im Gesamtwert von 2 299 707 EKr. ausgeführt (sechs Monate 1938 — 1050 t im Wert von 1 544 989 EKr.).

**Preiselbeerenausfuhr.** Der Verband der Wald- und Gartenfruchtexporteure hat seine Generalversammlung abgehalten, auf der festgestellt wurde, daß der Verband 1938 einen Verlust von 9000 EKr. erlitten hat. 7000 EKr. gingen durch die Schuld einer englischen Firma verloren. Zur Generalversammlung traf ein Brief des estländischen landwirtschaftlichen Attachés in London ein, in dem von einer Ausfuhr von Beeren nach England gewarnt wird. — Im Jahr 1938 wurden insgesamt 930 t Preiselbeeren im Wert von 230 000 EKr. ausgeführt, davon 816 t für 185 000 EKr. nach Deutschland und 89 t für 19 000 EKr. nach England.

**Zur Lage der Textilindustrie.** Die Eingabe des Verbands der estländischen Textilindustriellen (s. »R. W.« Nr. 14/39, S. 136) um Einschränkung der Einfuhr von Textilzeugnissen hat eine Gegenaktion des estländischen Verbands der Stoffhändler ausgelöst. Dieser Verband hat sich gleichfalls mit einer Denkschrift an den Wirtschaftsminister gewandt, in der die Einfuhr ausländischer Stoffe aus Gründen des Wettbewerbs als volkswirtschaftlich gerechtfertigt und die Forderung der Industriellen nach Einschränkung der Einfuhr als unbegründet bezeichnet wird. In der Denkschrift wird betont, daß die Einfuhr ausländischer Stoffe wesentlich dazu beitrage, die Industriellen im Inland zu einer Vervielfältigung der Erzeugung und zur Senkung der Herstellungskosten anzuregen.

**Warenreserven.** In Estland sind Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Errichtung von unantastbaren Warenvorräten erlassen worden. In ihnen werden erstlich alle Waren genannt, von denen Vorräte angelegt werden müssen, und ferner angeordnet, daß der Umfang dieser Lager für Importeure bis zu 50% des jährlichen Einfuhrumsatzes zu betragen hat. Unternehmen der I. und II. Kategorie, die die genannten Waren nicht selbständig einführen und solche, die neben dem Großverkauf auch den Kleinverkauf betreiben, müssen sich die Vorräte in einer Menge von mindestens 20% ihrer Jahresumsätze in diesen Waren anlegen, doch hat der Wirtschaftsminister das Recht, diesen Satz auf 10% zu ermäßigen. Bis zu 10% ihrer Jahresumsätze ist die Norm für die Vorratsbildung in Kleinhandelsgeschäften. Die Industrieunternehmen müssen die von ihnen hergestellten, obengenannten Waren in unantastbaren Lagern in einer Menge bis zu 50% ihrer Inlandsumsätze in den betr. Waren halten. — Den Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtungen bestimmt der Wirtschaftsminister, doch darf er nicht weiter liegen als drei Monate vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung. In Sonderfällen hat der Minister das Recht, diesen Zeitpunkt auf den 31. 12. 39 zu verschieben. Die unantastbaren Vorräte können nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministers genutzt werden. Im Kriegsfall bestimmt der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit der Regierung die Verteilungsnormen und die Preise für die zum Verkauf gelangenden Waren.

**Sperrung der Neugründung von Mühlen.** Im Rahmen der Rationalisierungsaktion hat die Regierung beschlossen, die Errichtung neuer Getreidemühlen bis zum 1. 7. 43 grundsätzlich zu verbieten. Im Bedarfsfall können in dieser Zeit mit besonderer Genehmigung der Regierung 35 kleinindustrielle Unternehmen dieser Art gegründet und 18 Mühlen vergrößert werden. Zu obigem Beschluß hat eine Untersuchung geführt, als deren Ergebnis festgestellt wurde, daß es in Estland 1223 Getreidemühlen gibt, davon 1069 einfache und 154 Walzmühlen, die bei normaler Beschäftigung 74 000 t Weizen und 755 000 t anderes Getreide vermahlen können.

Im Durchschnitt werden in Estland jährlich aber nur 43 000 t Weizen und 380 000 t sonstiges Getreide vermahlen.

**Abschlüsse der Textilindustrie.** Die Baumwollspinnerei und Webereien haben im Jahre 1938 gut gearbeitet, wobei nicht nur die Inlandsumsätze sehr befriedigend waren, sondern auch die Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr erhöht werden konnte. — Die Krähnholmer Baumwollmanufaktur schloß mit einem Reingewinn von 254 000 Kr. ab. Einem Grundkapital von 12,0 Mill. Kr. und Kreditoren von 4,3 Mill. Kr. stehen im übrigen auf der Aktivseite Ländereien und Forsten mit 1,8, Beteiligungen mit 2,2, Waren und Materialien mit 3,6 und Debitoren mit 3,8 Mill. Kr. gegenüber. — Die Baltische Baumwollspinnerei und -weberei in Reval zeigt einen Reingewinn von 124 000 Kr. und »außerordentliche Einnahmen« im Betrag von 209 000 Kr. Das Grundkapital der A.-G. beträgt 4,8, die Kreditoren 2,2, sonstige Verpflichtungen 4,6 Mill. Kr.; Waren und Materialien sind mit 3,2, Beteiligungen mit 3,8, Debitoren und Wechsel mit 2,1 Mill. Kr. ausgewiesen.

**Die Eisenbahnen** Estlands haben im April eine lebhaftere Tätigkeit entwickelt. Im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres stieg die Beförderung von Gütern von 916 000 t auf 1 018 000 t und der Passagiertransport von 229 000 Personen auf 250 000 Personen, während an Gepäck, ebenso wie im April v. J. 600 t aufgegeben wurden.

### Litauen.

**Ausbau des Freihafenabkommens mit Deutschland.** Zur Ergänzung des deutsch-litauischen Freihafenabkommens sind in der Zeit vom 23. 6. bis 3. 7. 39 in Berlin Verhandlungen über verschiedene noch offene Fragen geführt worden. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sind verschiedene Vereinbarungen unterzeichnet worden, die u. a. folgende Fragen betreffen: Postverkehr, Fernmeldeverkehr, Schifffahrtsbestimmungen, Beschäftigung und Aufenthalt litauischer Arbeiter im Freihafen Memel, Ausweise, Devisenfragen, Zollbestimmungen u. a.

Die Deutsche und die Litauische Regierung sind ferner übereingekommen, in besondere Verhandlungen über einen deutsch-litauischen Vertrag über Rechtshilfe in Zollsachen einzutreten.

**Handelsvertrag mit der Türkei.** Nach Pressemeldungen wurde dieser Tage zwischen Litauen und der Türkei der erste Handelsvertrag unterzeichnet. Bisher ging der litauisch-türkische Warenaustausch ohne Abmachungen vertraglicher Art vonstatten. Der unterzeichnete Vertrag sieht einen Warenumsatz von 6 bis 8 Mill. Lit jährlich vor. Litauen wird nach der Türkei Pferde, Felle und Leder, Holz und Holzzeugnisse sowie Schuhzeug liefern. Die Türkei wird nach Litauen in erster Linie Tabak, Weintrauben und Wein, Wolle und Seidenrohstoffe einführen. Der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern ist sehr gering. Im Jahre 1938 bezog die Türkei aus Litauen für 4000 Tpf. Waren und lieferte nach dort für 1000 Tpf. In den ersten vier Monaten 1939 wurden aus Litauen für 1040 Tpf. Waren eingeführt und für 6170 Tpf. Waren aus der Türkei nach Litauen ausgeführt.

**Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit Schweden.** Im schwedisch-litauischen Handelsverkehr ist in der letzten Zeit eine Reihe von Schwierigkeiten entstanden. Litauen ist auf der einen Seite gezwungen gewesen, infolge der passiven Handelsbilanz die Einfuhr aus Schweden einzuschränken. Auf der anderen Seite hat sich aber auch die litauische Ausfuhr nach Schweden, bedingt durch die hohen litauischen Preise, wenig vorteilhaft entwickelt. Um den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern, hat jetzt die vor einiger Zeit gegründete A/B Export Trade, die zunächst nur das Geschäft zwischen Schweden und Lettland betrieb, beschlossen, ihre Tätigkeit auch auf Litauen auszudehnen.

**Einschränkungen des Reiseverkehrs mit Polen.** Da sich der Reiseverkehr mit Polen für Litauen ungünstig gestaltete, hat die Bank von Litauen die Abgaben von Reiseschecks an Personen, die nach Polen reisen, eingestellt.

**Herabsetzung des Diskontsatzes.** Nach der Angliederung des Memellandes an Deutschland erhöhte die Notenbank Litauens bekanntlich ihren Diskontsatz am 15. 5. 39 von 5% auf 7% (s. »R. W.« Nr. 14/39, S. 137). Da der Geldmarkt sich inzwischen beruhigt hat, so erfolgte am 15. 7. 1939 eine Ermäßigung des Diskonts auf 6%.

**Geldumlauf.** Der Geldumlauf ging in Litauen im März und April, wohl unter dem Einfluß der politischen Ereignisse, sprunghaft in die Höhe. Inzwischen ist jedoch wieder eine Beruhigung eingetreten. Nach den offiziellen Angaben der litauischen Notenbank betrug der Geldumlauf: Januar 1939 — 170,5 Mill. Lit (Jan. 1938 — 138,7 Mill. Lit), Februar — 170,7 Mill. (140,5), März — 193,3 Mill. (156,6), April — 211,5 Mill. (152,7) und Mai — 199,1 Mill. (149,1).

**Prämierung der Getreideausfuhr.** Nach den Angaben des litauischen Statistischen Zentralbüros wurden von der Getreideernte des Jahres 1938 insges. 133 000 Tonnen ins Ausland ausgeführt. Infolge des auf dem Weltmarkte eingetretenen Preissturzes für Getreide hat die litauische Staatskasse zur Aufrechterhaltung der Preise und zur Förderung der Ausfuhr von Getreide im Laufe des vergangenen Jahres rund 5 Millionen Lit Zuschüsse gezahlt.

**Eisenbahnbetrieb.** Im April d. J. wurden den litauischen Eisenbahnen 204 700 t Güter zur Beförderung aufgegeben gegenüber 221 100 t im Mai v. J. Im Gegensatz hierzu ist die Beförderung von Reisenden von 298 000 Personen auf 325 800 Personen gestiegen, während die beförderte Gepäckmenge von 1006 t auf 960 t abnahm. Die Einnahmen der Eisenbahnen erreichten im Mai d. J. 2,93 Mill. Lit und die Ausgaben 2,42 Mill. Lit, so daß sich ein Überschuss von 0,51 Mill. Lit ergab. Im Mai v. J. beliefen sich die Einnahmen auf 3,06 Mill. und die Ausgaben auf 2,45 Mill. Lit, was einen Überschuss von 6,1 Mill. Lit einbrachte.

**Durchgangsverkehr.** Die politische Neugestaltung hat augenscheinlich auch den Verlauf des Durchgangsverkehrs beeinflußt. Im Mai erreichte der Transit nur einen Umsatz von 1270 t gegenüber 30 370 t im Mai des Vorjahres. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich der Transit nach dem Abschluß des Freihafenvertrags mit Deutschland gestalten wird.

**Wechselproteste.** Die Aufwärtsbewegung der Wechselproteste in Litauen hält weiter an. Im Mai wurden insgesamt 13 280 Wechsel über eine Schuldsumme von 2 593 461 Lit zum notariellen Protest eingereicht gegenüber 7273 St. im Nennwert von 1 387 738 Lit im Mai 1938.

**Saatenstand.** Amtlichen Mitteilungen zufolge wird der Stand der Landwirtschaftskulturen zum 1. Juni d. J. etwas günstiger als vor Jahresfrist bewertet, ausgenommen Weizen und Klee. Die betreffenden Bewertungen lauten (Fünfhensystemen): Winterroggen 3,5 (3,1), Winterweizen 3,1 (3,2), Sommerweizen 3,2 (3,0), Gerste 3,3 (3,0), Hafer 3,3 (3,0), Mengkorn 3,3 (3,0), Erbsen 3,2 (3,0), Wicken 3,2 (3,0), Klee, einjähr. 2,5 (3,3), Klee, zweijähr. 1,9 (2,8) und Wiesengras 2,8 (2,4).

**Devisennotierungen.** Die an der Börse von Kaunas im Mai d. J. notierten Durchschnittskurse für einige Devisen lauten im Vergleich zum Vormonat wie folgt (in Lit):

	Mai 1939	April 1939
1 USA-Dollar	5,92	5,92
1 engl. Pfund	27,78	27,78
100 Reichsmark	237,20	237,20
100 franz. Francs	15,72	15,72
100 L a t	109,50	109,44

## Finnland.

**Einigung mit Frankreich.** Zwischen Finnland und Frankreich ist es zu einer Einigung gekommen, zu welchem Kurs die Pfandbriefe der finnländischen genossenschaftlichen Zentralkasse zurückgezahlt werden sollen, und zwar ist der Auskauf auf 1750 Franken je Pfandbrief von 1000 Franken nominal festgesetzt worden. Frankreich verlangte anfänglich, wie bekannt, die Rückzahlung in Gold. Diese Regelung verursacht Finnland einen Kursverlust von etwa 92 Mill. FMk., womit die Gesamtkursverluste in dieser Frankenanleihe einschließlich frühere auf 166,8 Mill. FMk. steigen.

**Beteiligung an der Königsberger Ostmesse.** Die finnländische Regierung hat beschlossen, sich auch in diesem Jahr an der Ostmesse in Königsberg (20. bis 23. August) zu beteiligen.

**Holzausfuhr.** Laut den Angaben über die Holzausfuhr Finnlands im Mai kann eine Vergrößerung der Abladungen im Vergleich zum Vorjahr nicht festgestellt werden. Die entsprechenden Ziffern lauten:

	Mai 1939	Mai 1938
Schnittware	35 700 Stds.	37 500 Stds.
Rundholz	259 900 cbm.	323 100 cbm.
Sperrholz	21 100 t	17 100 t

**Die Staatsbahnen.** Der Aprilverkehr auf den Staatsbahnen Finnlands hat den vorjährigen Umschlag übertroffen. Es wurden 989 200 t Güter befördert gegenüber 970 000 t im April 1938. Die Einnahmen stellten sich auf 90,7 Mill. FMk. (April 1938 — 88,7 Mill.) und die Ausgaben auf 70,0 Mill. FMk. (70,7 Mill.).

**Wechselproteste.** Die ansteigende Linie bei den Wechselprotesten kommt auch im Mai zum Ausdruck. Es gingen insgesamt im bezeichneten Monat 284 Wechsel im Gesamtwert von 1,2 Mill. FMk. zu Protest gegenüber 200 Wechseln im Wert von 0,7 Mill. FMk. im Mai 1938.

**Arbeitslosigkeit.** In der Lage des Arbeitsmarkts ist mit Eintritt der wärmeren Witterung eine merkliche Besserung eingetreten. Bei den Arbeitsämtern waren nur 12 327 Arbeitslose registriert gegen 20 311 im April d. J.

**Ernteaussichten.** Wie überall in Osteuropa, so ist auch in Finnland der Stand der Felder in diesem Jahr weniger günstig als 1938. Für Mitte Juni lauten die amtlichen Angaben wie folgt:

	1939	1938
Winterweizen	4,6	5,4
Sommerweizen	4,8	5,9
Roggen	4,1	5,1
Gerste	4,7	5,8
Hafer	4,7	5,8

## Polen.

**Außenhandel.** Nach den vorläufigen statistischen Angaben schloß die polnische Handelsbilanz auch im Juni 1939 mit einem Einfuhrüberschuß von 2 570 000 Zl. Gegenüber Juni 1938 gestaltete sich der polnische Außenhandel wie folgt (in 1000 Zl.):

	Juni 1939	Juni 1938
Einfuhr	111 488	98 763
Ausfuhr	108 913	87 831

— 2 575 — 10 932

Für das erste Halbjahr 1939 schließt die polnische Handelsbilanz mit einer Einfuhr von 644,8 Mill. Zl. und einer Ausfuhr von 672,8 Mill. Zl., so daß sich ein Ausfuhrüberschuß von 28 Mill. Zl. ergibt, wobei zu bemerken ist, daß die beiden letzten Monate des Halbjahres Einfuhrüberschüsse von rund 4,9 bzw. 2,6 Mill. Zl. aufweisen. Im Vergleich zur ersten Hälfte 1938 zeigt die Einfuhr einen Rückgang von rund 18 Mill. Zl., während die Ausfuhr sich sehr beträchtlich um mehr als 121 Mill. Zl. erhöhte.

**Neue Wirtschaftsabkommen.** Anfang Mai d. J. wurde ein polnisch-slowakisches Handelsabkommen mit einjähriger Gültigkeitsdauer unter Zugrundelegung der Meistbegünstigungsklausel unterzeichnet.

Das polnisch-holländische Handelsabkommen vom 9. 4. 1936, das zunächst bis zum 31. 9. d. J. verlängert worden war, ist nunmehr bis zum 31. 3. 1940 verlängert worden.

**Zolländerung.** Mit Wirkung ab 7. 7. 39 werden ungeeignetes und gereinigtes Glycerin, Seifenlaugen und Glycerinwasser mit einem Ausfuhrzoll von 150 Zl. je 100 kg belegt. Zollfrei können die genannten Erzeugnisse nur mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums ausgeführt werden.

**Schwierigkeiten im Holzexport Danzigs.** Danziger Holzexporteure melden, daß die polnischen Eisenbahnen keine Waggons zur Verladung von Holz nach Danzig, angeblich aus Mangel an rollendem Material, stellen. Zur Verladung von Holz nach Gdingen stehen jedoch Waggons ohne weiteres zur Verfügung.

**Ausfuhrzölle für Blaubeeren, Hopfen und Zwiebeln.** Um eine einwandfreie Qualität der zur Ausfuhr bestimmten Blaubeeren (frisch), Hopfen und Zwiebeln zu gewährleisten, werden diese Artikel mit Ausfuhrzöllen belegt. Der Ausfuhrzoll für frische Blaubeeren ist auf 100 Zl. je 100 kg festgesetzt, für Hopfen auf 400 Zl. und für Zwiebeln auf 30 Zl. Eine zollfreie Ausfuhr dieser Waren ist nur mit einer besonderen Bescheinigung des Ministeriums für Industrie und Handel möglich.

**Holzausfuhr.** Die Ausfuhr von Holz aus Polen betrug im Mai 17,1 Mill. Zl. und war damit größer als die Holzausfuhr im Mai 1938, die sich auf 14,5 Mill. Zl. stellte. In den ersten 5 Monaten 1939 wurden insgesamt 612 180 t Holz ausgeführt im Wert von 73,1 Mill. Zl., gegenüber 672 831 t im Wert von 76,5 Mill. Zl. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Auf die Sortimente verteilt sich die Holzausfuhr in den ersten 5 Monaten 1939 wie folgt (in 1000 Zl.):

	Jan.—Mai 1939	Jan.—Mai 1938
Papierholz	4 129	7 901
Langhölzer	6 570	6 555
Pfähle, Bretter, Latten	36 435	34 322
Eisenbahnschwellen	3 631	6 419
Furniere und Sperrholz	10 418	10 193
Grubenholz	3 768	4 755

**Erhöhung der Zahlungsmittel der Regierung.** Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 28. 6. 39 werden ab 15. 7. 39 Schatzscheine in Stücken zu 1000, 5000, 10 000 und 50 000 Zl. ausgegeben werden. Die Schatzscheine werden mit Laufzeiten von 3 bis 12 Monaten versehen sein.

**Erhöhung des Hartgeldumlaufs.** Infolge der Hamsterung von Silbermünzen zeigt sich in den letzten Wochen im ganzen Lande ein Mangel an Hartgeld. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hat die Bank Polski beschlossen, den Umlauf von Silbermünzen um 50 Mill. Zl. zu erhöhen. In den letzten Monaten bewegte sich der Umlauf von Hartgeld zwischen 425 und 472 Mill. Zl. Die Ausgabe von Hartgeld und Scheidemünzen ist zuletzt im April 1939 von 490 auf 520 Mill. Zl. erhöht worden.

**Ermäßigung des Lombardzinssatzes.** Die Bank Polski hat mit Wirkung ab 16. Juni d. J. den Zinsfuß für Lombardkredite von 5,5 auf 5% gesenkt. Der Diskontsatz beträgt unverändert 4,5%.

**Fernsprechdienst mit Deutschland.** Ab 1. 7. 39 sind im Fernsprechdienst Deutschland—Polen die Gesprächsgebühren unter gleichzeitiger Verminderung der Gebührenzonen in Deutschland teilweise ermäßigt worden.

**Starke Zunahme der Wechselproteste.** Nachdem die Zahl der Wechselproteste im März und April 1939 einen ungewöhnlich starken Umfang angenommen hatte, stieg sie im

Mai weiter an. Die Wechselsumme erhöhte sich von 33,5 Mill. Zl. im April auf 38,5 Mill. Zl. im Berichtsmonat, während sie im Mai 1938 nur 28,7 Mill. Zl. betrug. Gegenüber dem Mai 1938 hat sich die Zahl der zu Protest gegangenen Wechsel mehr als verdoppelt und stieg von 184 840 auf 317 219.

**Schuldenerleichterung für die Landwirtschaft.** Die Lage der Landwirtschaft gestaltet sich in Polen von Jahr zu Jahr ungünstiger. Im Juni wurde daher vom Sejm ein neues Gesetz über Schuldenerleichterungen für die Landwirtschaft verabschiedet. Laut diesem Gesetz wird für Schulden, die nicht beim Staat, bei öffentlich-rechtlichen Institutionen und größeren Kreditinstituten aufgenommen wurden, ein teilweiser Zahlungsaufschub bis zum 31. 12. 40 gewährt. Im Lauf von 1939 und 1940 braucht nur die Hälfte der fälligen Kapitalraten, die Hälfte der bis zum 1. 1. 39 fällig gewordenen Schulden und die Zinsen für die laufende Zeit bezahlt zu werden. In besonderen Fällen kann der Gläubiger durch Vermittlung von Schlichtungsämtern und ordentlichen Gerichten eine Aufhebung bzw. Beschränkung der im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen erreichen. Andererseits kann bei sehr schwierigen finanziellen Verhältnissen des Schuldners die Abzahlung der Schulden bis zum 31. 12. 40 ganz eingestellt werden. Ein Teil der landwirtschaftlichen Schulden kann, sofern es sich um kurzfristige Verpflichtungen handelt, in einen niedrig verzinslichen, langfristigen Kredit verwandelt werden.

**Sowjetrußland.**

**Ergebnislose Verhandlungen mit Ägypten.** Die auf Wunsch Englands von Ägypten eingeleiteten Handelsvertragsverhandlungen mit Sowjetrußland sind abgebrochen worden, da Sowjetrußland den Abschluß eines Handelsvertrags davon abhängig macht, daß Ägypten die diplomatischen Beziehungen mit ihm aufnimmt.

**Betriebsergebnisse der Industrie.** Zur Frage der Rentabilität der Industriebetriebe schreibt die »Industrija« in ihrem Leitaufsatz vom 24. 6. 39, daß die Ergebnisse im Lauf von 1939 »bei weitem nicht erfreulich« gewesen seien. Die Betriebe des Volkskommissariats für Eisenindustrie hätten statt Gewinnen im ersten Vierteljahr 1939 fast 24 Mill. Rbl. Verluste gehabt. In der chemischen Industrie habe der Ausfall über 16 Mill. Rubel, in der Brennstoffindustrie 127 Mill. Rbl. betragen.

**Verspätete statistische Veröffentlichungen.** Die Zeitschrift »Die Ostwirtschaft« behandelt in ihrem letzten Juni/Juli-Heft Nr. 6/7, die Frage der Verspätung in den Veröffentlichungen über den Außenhandel Sowjetrußlands. Sie weist darauf hin, daß die Angaben über den Handel mit den einzelnen Ländern, beginnend mit den Schlußzahlen für 1937, nur noch summarisch, ohne jede Aufgliederung nach Waren oder Warengruppen gebracht werden, was ein wohl in der Außenhandelsstatistik der ganzen Welt einzigartiges Verfahren darstellen dürfte. Eine weitere Einschränkung scheint die sowjetische Außenhandelsstatistik jetzt wieder erfahren zu haben: Im Oktober-Heft 1938 ist die Zahl der Warenpositionen durch den Fortfall von Untergruppen nicht unerheblich eingeschränkt worden.

Die Verspätung in der Herausgabe der sowjetischen Außenhandelsnachweise bzw. der Ausfall einzelner Hefte fällt beide Male zusammen mit einem stark erhöhten Papierverbrauch für andere Zwecke (1937: Wahlen zum Obersten

<p>AKCIJU SABIEDRĪBA</p> <p><b>„PLUTO“</b></p> <p>Gegr. 1899</p> <p>Liepājā, Kuršu ielā 42</p> <p><b>Gesenschniede</b></p> <p><b>u. Werkzeugfabrik</b></p>	<p>Beile, Hämmer, Schraubenschlüssel, Gitterspitzen, Schmiede-, Schlosser-, Maurer- u. and. Werkzeuge. Gesenschniedestücke aller Art aus Eisen und Stahl. Pflüge u. deren Teile, Pflugscharen, Streichbretter, Eggen spitzen, Spaten, Schaufeln, Bauernwagen u. Räder</p>
--	---

Sowjet; 1938: Vorbereitungen zur Volkszählung vom Januar 1939) und scheint deshalb auf vorübergehenden Papiermangel zurückzuführen sein. Weniger klar ist, was die Einschränkung der statistischen Veröffentlichungen veranlaßt haben mag. Das Nächstliegende ist die Vermutung, daß man auf diese Weise unerwünschten Einblick in verschiedene Einzelheiten des Handelsverkehrs mit dem Ausland, z. B. in den Bezug oder die Ausfuhr kriegswirtschaftlicher Rohstoffe, in die Gestaltung des Warenverkehrs mit den einzelnen Ländern, in die Preisstellung im Verkehr mit verschiedenen Ländern und dergleichen hat verhindern wollen.

Die genannte Zeitschrift spricht die Vermutung aus, daß in Sowjetrußland sich immer mehr und mehr eine Abneigung gegen systematische statistische Veröffentlichungen durchsetzt. Seit Jahren besteht in Sowjetrußland nicht mehr eine Zeitschrift für Statistik und das statistische Jahrbuch ist bereits seit drei Jahren nicht mehr erschienen.

## AUSLAND

### Deutschland.

**Leipziger Herbstmesse.** Die diesjährige Leipziger Herbstmesse findet in der Zeit vom 27. bis 31. August statt.

**Förderung der Ausfuhr durch die Reichsbank.** Die deutsche Reichsbank hat vor kurzem eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung der Kosten der Ausfuhrfinanzierung ergriffen. Unter anderem werden beim Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Ausland die niedrigeren Zinssätze des Auslands in Anrechnung gebracht, sodann sind die Verzugszinsen stark herabgesetzt worden.

**Zolländerungen.** Im Reichsanzeiger ist eine Verordnung über Zolländerungen vom 7. 7. 39 enthalten, die sich auf Düngemittel, Kalbsleder, einfache und geklebte Pappen bezieht.

**Verbot nichteinschlägiger Reklame in Einzelgeschäften.** Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat festgestellt, daß in den Schaufenstern mancher Einzelhandelsgeschäfte unzulässige Werbung durch Zettelaushang für andere betrieben wird. Es handelt sich dabei um Angebote für Zimmervermietung, für den An- und Verkauf von Gegenständen usw. Der Aushang solcher Anzeigen, für die auch Gebühren erhoben werden, widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird daher untersagt. Denn es handelt sich hier nicht um eine Werbung für das betreffende Geschäft selbst, sondern um Fremdanzeigen, die in den Anzeigenteil der Presse oder an öffentliche Anschlagstellen gehören.

**Umstellung im Schiffsbau.** Die deutschen Tagesblätter melden, daß die Schiffswerften bereits in nächster Zeit zum serienmäßigen Bau von Einheits-Schiffstypen übergehen werden. Einige Betriebe bauen bereits Einheitsschiffe und andere sind mit den erforderlichen Umstellungen beschäftigt. Es handelt sich hierbei nur um Großschiffe.

### Skandinavische Staaten.

**Der schwedische Holzmarkt.** Schwedens gesamte Verkäufe an Holz betragen zur Halbjahreswende 1939 einschließlich Kistenbretter 580 000 Stds. Gleichzeitig waren aus Finnland 680 000 Stds. abgeschlossen. In den letzten 2 bis 3 Wochen sind die Verkäufe nach England zugunsten derjenigen nach Deutschland merkbar in den Hintergrund getreten. Seine wesentliche Ursache hat dies darin, daß wie es heißt, Ende Mai ein zweites Devisenkontingent von rund 6,0 Mill. RM. bewilligt wurde, das zum Bezug von schwedischem Holz bestimmt ist.

**Neuer Zolltarif in Norwegen.** Mit 1. 7. 39 ist der vom Storting am 24. 6. 39 beschlossene und durch Kgl. Entschliebung vom 23. 6. 39 genehmigte neue Zolltarif in Kraft getreten.

### Uebrigas Ausland.

**Abänderung des Diskontsatzes in Belgien.** Der Diskontsatz der Belgischen Nationalbank, der am 10. 5. 39 von 4% auf 3% gesenkt wurde, ist mit Wirkung vom 6. 7. 39 abermals abgeändert worden. Für Wechsel- und Bankakzepte, die aus Auslandsverkäufen belgischer Erzeugnisse stammen, wird der Diskont auf 1½% herabgesetzt. Diese bemerkenswerte Ermäßigung verfolgt offensichtlich den Zweck, dem belgischen Ausfuhrhandel eine besondere Unterstützung zu gewähren. Für normale Wechsel beträgt der Zinssatz in Zukunft 2½%.

**Wiedereröffnung der Börsen in Spanien.** Nach einer Meldung aus Madrid ist demnächst mit der Wiedereröffnung der spanischen Börsen, die seit Kriegsbeginn geschlossen waren, zu rechnen.

**Die Staatsschuld Italiens.** Die italienische Staatsschuld beträgt nach Meldung der »Stampa« rund 150 Milliarden Lire gegen 91 Milliarden vor der ersten Abwertung im Jahr 1927. Die Zunahme gegenüber der Vorkriegsschuld beträgt 58%.

## WELTWIRTSCHAFT

**Weltmarktpreise.** Nachdem die Weltmarktpreise insgesamt, gemessen an der Indexziffer des Statistischen Reichsamts, seit Dezember 1938 bis April kaum eine nennenswerte Veränderung aufwiesen, hat sich im Mai erstmals wieder ein leichtes Anziehen beobachten lassen. Die gesamte Indexziffer war im Mai um 2,1% höher als im Vormonat. In der zweiten Maihälfte hat sich allerdings, wie das Statistische Reichsamt feststellt, die Aufwärtsbewegung der Preise bereits merklich verlangsamt und seit Anfang Juni war die Gesamttendenz bereits wieder leicht rückläufig, so daß die Preise Mitte Juni im Durchschnitt ungefähr den gleichen Stand wie Mitte Mai hatten. Die Marktlage sei im Grunde bei den meisten Waren nach wie vor sehr unsicher.

Indexziffern der Weltmarktpreise  
(1925/29 = 100)

	1938		1939
	Mai	April	Mai
Getreide	43,4	29,7	30,3
Vieherzeugnisse	38,0	32,8	32,2
Ölrüchle und Ölsaaten	34,6	32,0	33,9
Eisen und Stahl	82,9	80,3	80,5
Kohlen	66,3	62,8	64,0
Textilrohstoffe	27,3	28,6	30,2
Häute und Felle	29,8	29,2	29,2
Kautschuk	18,1	24,4	24,8
Holz	56,1	55,2	56,0
Landwirtsch. Erzeugnisse	34,9	33,0	34,0
Industrielle Erzeugnisse	52,7	51,9	52,4
Insgesamt	39,1	37,5	38,3

## INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung).

### Bestimmungen über das Handelsregister.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 153 v. 12. Juli 1939)

Die Bestimmungen über das Handelsregister (Gesetzsamml. 1934/145) sind durch folgendes zu ergänzen: Art. 4 Teil 2, Art. 14<sup>1</sup>, Art. 22<sup>1</sup>, Art. 24 Teil I Pkt. 4<sup>1</sup> und Teil II Pkt. 4<sup>1</sup>, und Art. 25 Pkt. 11.

4. . . . .

Die Handelsregister-Abteilung des Rigaer Bezirksgerichts führt außerdem für den ganzen Staat ein besonderes Register »C« — für Gemeinschaftsreedereien.

14<sup>1</sup>. Über Gemeinschaftsreedereien sind folgende Daten einzutragen:

- 1) Name,
- 2) Sitz der Gesellschaft,
- 3) Geschäftszweig,
- 4) Vor- und Zuname und Wohnort des Korrespondentreeders des Schiffes,

- 5) Datum der Tätigkeitseröffnung der Gesellschaft,
  - 6) Datum der Eintragung des Schiffes,
  - 7) Datum der Eintragung der Gesellschaft.
- 22<sup>1</sup>. Gemeinschaftsreedereien haben den Antrag auf Eintragung ins Register innerhalb 4 Wochen, gerechnet von der Gründung der Gemeinschaftsreedereien, dem Registerrichter des Rigaer Bezirksgerichts einzureichen.

- 24. ....  
4<sup>1</sup>) dem Korrespondentreeeder;
- 4<sup>1</sup>) dem Korrespondentreeeder;

- 25. ....  
11) ein Auszug aus dem Schiffsregister und eine vom Finanzminister ausgestellte Bescheinigung darüber, wer von der Versammlung der Gemeinschaftsreederei zum Korrespondentreeeder gewählt worden ist.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Abänderungen des Einfuhrzolltarifs.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 147 vom 5. Juli 1939)

Im Einfuhrzolltarif (Gesetzsamml. 1937 Nr. 200; 1938 Nr. Nr. 53, 119, 142, 152, 189, 194 und 1939 Nr. Nr. 21, 86) sind folgende Änderungen, unter Festsetzung nachstehender Zollsätze, vorzunehmen:

Artikel des Tarifs	Benennung der Waren:	Zollsätze in Lat je kg		
		Maximal-satz	Minimal-satz	Ausnahmesätze
192.	(Zement, auch gemahlen): *) a. (Portlandzement) . . . . . br.	0,036	0,018	Zollfrei bis einschl. d. 31. Okt. 1939
296.	(Papiere und Karten für fotogr. Zwecke): a. (ohne lichtempfindliche Schicht) n.	2,00	1,00	
417.	(Pappen in Rollen oder Bogen, weder be- noch verarbeitet): b. (Filzpappe): 2. andere . . . . . n.	0,40	0,20	
	c. (Duplex- und Triplexpappe, hergestellt durch Zusammenpressen mehrerer Lagen aus Masse verschiedener Qualität) n.	0,60	0,30	
	d. (Pappe, hergestellt durch Zusammenkleben mehrerer Papierbogen, wie Bristolpappe und ähnliche) n.	0,80	0,40	
	e. (andere, anderweit nicht genannt oder inbegriffen): 1. (Matritzenpappe für Druckereien) n.	0,60	0,30	
	2. (mit naturfarbigem, weißem oder in der Maße gefärbtem Papier gedeckte Pappe) n.	0,80	0,40	
	3. (andere) . . . . . n.	0,80	0,40	
418.	(Pappe in Rollen oder Bogen, bearbeitet): a. (mit Hochglanz) . . . . . n.	1,00	0,50	
	b. (gestrichen, mit durchsichtigem Überzug, gefärbt, lackiert, vergoldet, versilbert, mit Metall überzogen, marmoriert, bedruckt oder gemustert mit Verzierungen oder mit Papier gedeckt, das die gleichen Bearbeitungen erfahren hat): 2. (marmoriert, lackiert; gemustert oder mit gedruckten Verzierungen oder mit Papier gedeckt, das die gleichen Bearbeitungen erfahren hat): A. (mit gedrucktem Muster oder Zeichnung, auch lackiert) . . . . . n.	1,00	0,50	
	3. (andere) . . . . . n.	1,00	0,50	
	d. (gewellt oder gaufriert) . . . . . n.	0,40	0,20	
	e. (andere, anderweit nicht genannt oder inbegriffen) . . . . . n.	2,00	1,00	
419.	(Papier in Rollen oder Bogen, weder be- noch verarbeitet, im Gewicht von mehr als 30 g auf 1 qm): a. (gewöhnliches Packpapier) . . . . . n.	0,60	0,30	0,03 Papier zur Herstellung von Packungen für Zement und Kalk auf Grund einer Bescheinigung des Handels- u. Industrie-Departem.
	b. (Filzpapier, auch in der Masse gefärbt) . . . . . n.	0,60	0,30	

Artikel des Tarifs	Benennung der Waren:	Zollsätze in Lat je kg		
		Maximal-satz	Minimal-satz	Ausnahmesätze
c.	(Papier, hergestellt durch Zusammenpressen mehrerer Lagen aus Masse verschiedener Qualität) . . . . . n.	1,00	0,50	
d.	(Papier, hergestellt durch Zusammenkleben mehrerer Papierbogen, wie Bristolkarton u. ähnliche) n.	1,20	0,60	
420.	(Papier in Rollen oder Bogen, weder be- noch verarbeitet, im Gewicht bis zu 30 g auf 1 qm): a. (Zigarettenpapier) . . . . . n.	3,00	1,50	
	b. (anderes, anderweit nicht genannt oder inbegriffen): 1. (farbig oder verziert) . . . . . n.	3,00	1,50	
	2. (anderes) . . . . . n.	2,00	1,00	
421.	(Papier in Rollen oder Bogen, bearbeitet): a. (mit Hochglanz) . . . . . n.	0,80	0,40	
	b. (liniert, rastriert) . . . . . n.	0,80	0,40	
	c. (gestrichen oder mit einem durchsichtigen Überzug versehen) . . . . . n.	2,00	1,00	
	g. (gummiert, gefärbt, lackiert, vergoldet, versilbert, mit Metall überzogen, mit Glimmer bestreut, mit Wollstaub überzogen, mit gemusterten oder gedruckten Verzierungen u. dgl.): 1. (gummiert, gefärbt, lackiert, mit Glimmer bestreut, mit Wollstaub überzogen) . . . . . n.	2,00	1,00	
	3. (andere) . . . . . n.	3,00	1,50	
	h. (Vitrophanien und Transferophanien) . . . . . n.	2,00	1,00	
423.	(Platten aus Zellstoff für Filter und Bauzwecke) . . . . . n.	0,80	0,40	
426.	(Pappe und Papier, für bestimmte Zwecke zugeschnitten, nicht besonders genannt): a. (in Streifen von nicht mehr als 15 cm Breite): 1. (Papierwolle für Packungen) . . . . . n.	0,60	0,30	
	2. (anderes) . . . . . n.	1,00	0,50	
	b. (von quadratischer oder rechteckiger Form, im einfachen, nicht gefalteten Blatt keine Seite mehr als 36 cm lang) . . . . . n.	1,00	0,50	
427.	(Zigarettenpapier): a. (in Streifen) . . . . . n.	3,00	1,50	
	b. (im Format zugeschnitten, in Heftchen oder gewickelt) . . . . . n.	3,00	1,50	
428.	(Umschläge, aller Art; Briefpapier und Briefkarten mit Umschlägen, in Schachteln, Mappen usw. aus Papier oder Pappe) . . . . . br.	4,00	2,00	
429.	(Tüten, Beutel u. Taschen aus Papier) . . . . . n.	4,00	2,00	
430.	(Reisezubehör, Etais und Schachteln aus Pappe oder Papier, auch vulkanisierter Pappe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen): a. (Reisezubehör (Koffer, Säcke und dgl.)): 1. (mit Stoff überzogen) . . . . . n.	8,00	4,00	
	2. (andere) . . . . . n.	8,00	4,00	
	b. (Etais, Schachteln u. dgl.): 1. (mit Stoff überzogen) . . . . . n.	8,00	4,00	
	2. (andere) . . . . . n.	8,00	4,00	
	c. (Kästchen): 1. (ohne Verbindung mit anderen Stoffen) . . . . . n.	8,00	4,00	
	2. (in Verbindung mit anderen Stoffen) n.	8,00	4,00	
435.	(Waren aus Pappe oder Papier, anderweit nicht genannt oder inbegriffen): c. (Tischtücher und Servietten) . . . . . n.	4,00	2,00	

Diese Abänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (Nichtamtliche Übersetzung)

**Gesetz über den Übergang von Handelsunternehmen.**

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 151 v. 10. Juli 1939)

- 1. Falls ein Einzelkaufmann, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, das ihm gehörende Unternehmen einem anderen Kaufmann veräußert, so ist hierüber ein besonderer Vertrag abzuschließen. Ein solcher Vertrag ist bei einem Notar auf dem Anmeldewege zu schließen.
- 2. Beim Abschluß des Vertrages (Art. 1) hat der Veräußerer dem Notar ein Verzeichnis der Gläubiger des Unternehmens einzureichen.

\*) Anm. der Red.: In Klammern der Text des Zolltarifs.

(Nichtamtliche Übersetzung)

In diesem Verzeichnis sind anzugeben: Vor- und Zuname oder Firma des Gläubigers, die Anschrift, die Schuldsomme und der Fälligkeitstermin, falls es jedoch dem Veräußerer im Augenblick des Vertragsabschlusses nicht bekannt ist, wer der gegenwärtige Gläubiger der betreffenden Schuld ist oder wo sich dessen Wohnsitz befindet, so ist dies im Verzeichnis zu vermerken, unter Angabe des Namens und der Anschrift des letztbekannten Gläubigers.

Bei der Eintragung von Wechseln sind anzugeben: die Wechselsumme, Ort und Datum der Ausstellung, Zahlungsort, Fälligkeitstermin, Art der Wechselhaftung, Name und Anschrift des Wechselausstellers oder Name und Anschrift des Trassaten.

Das Verzeichnis ist vom Veräußerer und Erwerber zu unterzeichnen, wonach die Echtheit ihrer Unterschrift notariell zu beglaubigen ist. Das Original des Verzeichnisses und des Vertrages wird beim Notar aufbewahrt.

3. Als Schulden des Unternehmens gelten alle in den Handelsbüchern des Unternehmens eingetragenen Schulden.

Als solche Schulden gelten alle Verbindlichkeiten, die vom Kaufmann unter Benutzung seiner Firma oder vom Prokuristen des Kaufmannes unter Berufung auf die erteilte Prokura anerkannt worden sind, wie überhaupt alle aus der Führung und dem Betrieb des Unternehmens entstandenen Verbindlichkeiten, auch wenn sie nicht in die Geschäftsbücher des Unternehmens eingetragen sein sollten.

Im Zweifelsfall ist eine jede Schuld des Veräußerers als Schuld des zu veräußernden Unternehmens anzusehen.

4. Nach Abschluß des Übereignungsvertrages (Art. 1) hat der Notar spätestens am 3. Tage eine Abschrift des Vertrages und des Schuldenverzeichnisses der zuständigen Abteilung des Handelsregisters einzusenden und eine Anzeige im »Valdības Vēstnesis« und mindestens in einem örtlichen Blatt einzurücken sowie alle bekannten Gläubiger zu benachrichtigen. In der Anzeige und in den Mitteilungen ist der Inhalt des Vertrages kurz wiederzugeben und die gesamte Schuldsomme anzuführen.

Außerdem ist eine Anzeige gleichen Inhalts dem Handels- und Industrieministerium, der Handels- und Industriekammer Lettlands und dem zuständigen Verein der Kaufleute oder Industriellen einzusenden.

5. Ein jeder Gläubiger hat das Recht, vom Notar Abschriften des Vertrags und der übrigen dem Vertrag beigelegten Dokumente zu verlangen, sowie eine Bescheinigung des Notars, daß die ihm zustehende Forderung in das dem Vertrag beigelegte Verzeichnis aufgenommen worden ist.

6. Ist der Abschluß des Übereignungsvertrages des Unternehmens mit dem Übergang von unbeweglichem Eigentum des Veräußerers an den Erwerber des Unternehmens verbunden, so tritt der Vertrag mit der Eintragung des Vertrags über die Übereignung des unbeweglichen Vermögens ins Grundbuch in Kraft. In diesem Fall beginnt die in Art. 4 genannte Frist von dem Tage ab zu laufen, an welchem der Erwerber dem Notar eine Abschrift des Grundbuchaktes einreicht.

7. Für die in dem dem Vertrag beigelegten Verzeichnis angeführten Schulden sowie solche Schulden, von denen der Erwerber weiß, daß sie in dies Verzeichnis eingetragen werden mußten, haftet der Erwerber des Unternehmens mit dem Veräußerer solidarisch, wobei die Haftung, falls die Schuldsomme im Verzeichnis nicht genannt ist, sich auf die ganze Schuld erstreckt, im Zweifelsfall jedoch auf die im Verzeichnis bezeichnete Summe.

8. Die Gläubiger haben das Recht, vom Veräußerer die Bezahlung der im vorstehenden Artikel (7) genannten Schulden innerhalb 5 Jahren zu verlangen, wobei diese Frist in bezug auf Schulden, deren Fälligkeitstermin nach Aufstellung des Verzeichnisses eingetreten ist, vom Tage der Fälligkeit der Schuld gerechnet wird, in bezug auf die übrigen in das Verzeichnis aufgenommenen Schulden und alle in dasselbe nicht aufgenommenen, aber aufzunehmenden Schulden hingegen — vom Tage der in Art. 4 vorgesehenen Bekanntmachung. Der Ablauf dieser Frist kann nicht unterbrochen werden.

9. Die Gläubiger haben das Recht, vom Veräußerer die Bezahlung der in Art. 7 genannten Schulden innerhalb 10 Jahren zu verlangen, falls:

- 1) Der Erwerber der Ehegatte des Veräußerers, Aszendent, Descendent, Adoptierender oder Adoptierter des Veräußerers oder dessen Ehegatten oder mit ihm im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
- 2) der Übereignungsvertrag des Unternehmens ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 1 und 2 abgeschlossen ist, oder falls der Übereignungsvertrag in eine andere Vertragsform gekleidet oder einem solchen angeschlossen ist, oder falls ein Übereignungsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

10. In den im vorstehenden Artikel (9) genannten Fällen erstreckt sich die solidarische Haftung des Erwerbers und des Veräußerers auf sämtliche Schulden des Veräußerers, die mit dem veräußerten Unternehmen in Zusammenhang stehen.

11. Im Vertrag (Art. 1 und 2) ist der Verrechnungsmodus zwischen den Vertragsparteien sowie der Modus der Geltendmachung ihrer Regreßansprüche in bezug auf die Schulden des Unternehmens vorzusehen.

12. Kaufleute haben das Recht, einzelne Betriebe oder zum Unternehmen gehörende Sachgemeinschaften frei zu erwerben und zu veräußern. Falls jedoch solche Rechtsgeschäfte zu Ungunsten der Gläubiger des Kaufmannes abgeschlossen sind, so haben letztere das Recht, solche Rechtsgeschäfte auf allgemeiner Grundlage anzufechten.

Hiermit werden die Bestimmungen über den Übergang von Handels- und Industrieunternehmen auf Grund eines Vertrages (Gesetzbl. 1916/1645 I) aufgehoben.

Riga, den 6. Juli 1939.

## Gesetz über die Rigaer Börse.

(«Valdības Vēstnesis» Nr. 151 v. 10. Juli 1939)

1. Die Rigaer Börse ist eine Stelle zur gegenseitigen Information und zum Abschluß von Handelsgeschäften lettländischer Kaufleute, die Mitglieder des Rigaer Börsenvereins sind.

2. Die Rigaer Börse wird vom Rigaer Börsenverein verwaltet.

3. Der Rigaer Börsenverein ist eine juristische Person und besteht aus Mitgliedern des Börsenvereins, die als solche nach dem Gesetz über eigenen Wunsch gelten.

4. Mitglieder des Börsenvereins können nicht sein:

- 1) Personen, die unter Vormundschaft stehen;
- 2) Personen, die ihre Rechte auf Grund des Art. 27 des Strafgesetzes verloren haben;
- 3) Personen, die als zahlungsunfähige Schuldner erklärt worden sind;
- 4) Minderjährige.

5. Als Mitglieder des Börsenvereins gelten nach dem Gesetz alle, die Kaufleute im Sinn der Bestimmungen über Kaufleute (Gesetzsamml. 237/1933) sind, deren Unternehmen oder Unternehmensleitung sich in Riga befindet, und die Handlungsscheine I. oder II. Kategorie oder Gewerbescheine I., II. oder III. Kategorie gelöst haben oder auch solche Scheine nicht gelöst haben, deren Unternehmen jedoch nach dem Ermessen der Delegiertenversammlung des Börsenvereins ihrem Umfang nach den Handels- oder Gewerbeunternehmen der erwähnten Kategorien entsprechen.

6. Zu Mitgliedern des Börsenvereins kann die Delegiertenversammlung des Börsenvereins auf ihren eigenen Wunsch aufnehmen:

- 1) die in Art. 4 erwähnten Kaufleute, die Handlungsscheine III. Kategorie oder Gewerbescheine IV. Kategorie gelöst haben, oder auch solche Scheine nicht gelöst haben, deren Unternehmen aber nach ihrem Umfang den Handels- und Gewerbeunternehmen dieser Kategorien entsprechen.
- 2) Kaufleute, deren Unternehmen oder Unternehmensleitung sich an Orten außerhalb der Hauptstadt Riga befindet, falls der Umfang dieser Unternehmen den in Art. 4 und in Art. 5, Pkt. 1 erwähnten Unternehmen entspricht.

7. Der Börsenverein hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1) Bestimmungen über die Geschäftsordnung auf der Börse und über den Modus der Geschäftsabschlüsse zu erlassen;
- 2) die bestehenden Börsengebräuche festzustellen, zu registrieren und zu veröffentlichen;
- 3) dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern des Börsenvereins Einkünfte zugänglich sind über: Preise, Frachten, Börsenmakler und die von ihnen eingezogenen Ermittlungen über Havarien, Tageskurse, ein- und ausgegangene Schiffe, mit Angabe der Hauptladung, sowie über Regierungsverordnungen in bezug auf die Börse;
- 4) in Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit des Börsenvereins zusammenhängen, Bescheinigungen an private Institutionen und Personen auszustellen;
- 5) über Fragen zu beraten, die sich auf die Kaufleute beziehen und mit dem Börsengeschäft zusammenhängen;
- 6) die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder des Börsenvereins, das Eintrittsgeld der Börsenbesucher und die Gebühren für verschiedene Dienstleistungen des Börsenvereins festzusetzen;
- 7) mit jedesmaliger Zustimmung des Finanzministers unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu veräußern oder mit Schulden oder anderen Verbindlichkeiten zu belasten;
- 8) überhaupt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes alle mit der Tätigkeit und Verwaltung der Rigaer Börse zusammenhängenden Angelegenheiten zu ordnen.

9. Der Börsenverein hat das Recht, einen Stempel mit dem Wappen der Hauptstadt Riga und der Aufschrift »Rigaer Börsenverein« zu führen.

10. Am Rigaer Börsenverein können auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung:

- 1) bestehen und ihm unterstellt sein vereidigte Börsenmakler, deren Annahme, Entlassung, Vereidigung und Überwachung dem Börsenvorstand obliegt;
- 2) mit Zustimmung des Finanzministers für besondere Bedürfnisse Ausschüsse, Abteilungen und andere Stellen geschaffen werden, die gemäß den vom Börsenvorstand ausgearbeiteten und vom Finanzminister bestätigten Instruktionen tätig sind.

11. Die Mittel des Börsenvereins setzen sich zusammen aus:

- 1) den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder des Börsenvereins;
- 2) den Eintrittsgebühren der Börsenbesucher;
- 3) den Strafgeldern für Verletzung der Börsenordnung;
- 4) den Gebühren für verschiedene Dienstleistungen;
- 5) den Einkünften aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Börsenvereins;
- 6) Spenden.

Die Beiträge können von den Mitgliedern des Börsenvereins nach Maßgabe der für die Beitreibung von Steuern und unanfechtbaren Geldforderungen bestehenden Vorschriften (Art. 3 des Steuergesetzes) beigetrieben werden.

12. Die Verwaltungsorgane des Börsenvereins sind:

- 1) die Delegiertenversammlung des Börsenvereins;
- 2) der Börsenvorstand;
- 3) die Revisionskommission.

11. Die Delegierten des Börsenvereins, 80 an der Zahl, werden auf 3 Jahre von den Mitgliedern des Börsenvereins aus ihrer Mitte gewählt, und zwar in direkter und offener Wahl, die vom Präses des Börsenvorstandes organisiert und geleitet wird.

Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes des Börsenvereins, an den Delegiertenwahlen teilzunehmen.

12. Die Delegiertenwahlen sind gesondert von den unten bezeichneten (Pkt. 1—3) Gruppen und Kategorien der Mitglieder des Börsenvereins vorzunehmen, wobei die Mitglieder den betreffenden Gruppen je nach dem Charakter ihrer Unternehmen und den betreffenden Kategorien nach dem gelösten Handels- oder Gewerbeschein zugezählt werden. Von den einzelnen Gruppen und Kategorien ist folgende Anzahl von Delegierten zu wählen:

- 1) von Kaufleuten I. Kategorie — 20, II. Kategorie — 15, III. Kategorie — 10;
- 2) von allen Industriellen zusammen — 20 und
- 3) von allen Unternehmen der Schifffahrt und anderer Transportzweige, von Versicherungsunternehmen und Kreditanstalten zusammen — 15.

13. Der Delegiertenversammlung kompetiert:

- 1) über die Aufnahme von Mitgliedern des Börsenvereins sowie über deren Ausschluß aus dem Börsenverein zu befinden, wobei Ausschlußgrund die Nichterfüllung der Bestimmungen des Börsenvereins sowie eine der kaufmännischen Ethik nicht entsprechende Handlungsweise sein können;
- 2) über die Höhe der regelmäßigen Beiträge der Mitglieder des Börsenvereins, der Eintrittsgelder der Börsenbesucher und der Gebühren für verschiedene Dienstleistungen des Börsenvereins zu beschließen;
- 3) die zu wählenden Amtspersonen des Börsenvereins zu wählen;
- 4) über die Absetzung einer gewählten oder vom Börsenvorstand eingesetzten Amtsperson vor Ablauf der Vollmachten zu beschließen;
- 5) über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen für die Bedürfnisse des Börsenvereins sowie über die Veräußerung von dem Börsenverein gehörendem unbeweglichem Vermögen und dessen Belastung mit Schulden oder anderen Verbindlichkeiten zu beschließen;
- 6) über die Bestätigung solcher Beschlüsse des Börsenvereins zu entscheiden, für die laut diesem Gesetz die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist;
- 7) über alle die Tätigkeit des Börsenvereins betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden, welche die Kompetenz anderer Verwaltungsorgane der Börse übersteigen.

Beschwerden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung entscheidet der Finanzminister.

14. Der Börsenvorstand besteht aus 9 Mitgliedern, die lettländische Bürger sind. Von ihnen werden 8 auf drei Jahre von der Delegiertenversammlung aus der Zahl der Mitglieder des Börsenvereins gewählt und einer unbefristet vom Finanzminister als dessen Vertreter eingesetzt. Der Vertreter des Finanzministers im Börsenvorstand braucht nicht Mitglied des Börsenvereins zu sein.

Als Ersatz für diejenigen gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes, die vor Ablauf ihrer Vollmachten aus dem Vorstande austreten oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihrer Pflichten dauernd verhindert sind, wählt die Delegiertenversammlung für ein Jahr 2 Kandidaten.

15. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt, die Delegiertenversammlung kann den Vorstandsmitgliedern Sitzungsgelder bewilligen, sowie ihnen ihre direkten Unkosten ersetzen.

16. Der Präses des Vorstandes und dessen Vertreter werden auf ein Jahr aus der Zahl der Vorstandsmitglieder vom Finanzminister ernannt. Die Aufgabe des Präses des Vorstandes ist es, den Börsenverein nach außen hin zu repräsentieren und die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung durchzuführen.

Falls der Präses an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert sein sollte, so vertritt ihn in seinem Auftrag der Vizepräses.

17. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 1) Instruktionen über die Operationen an der Börse sowie andere Bestimmungen auszuarbeiten, die zur erfolgreichen Durchführung der Aufgaben des Börsenvereins notwendig sind und diese Instruktionen und Bestimmungen nach Zustimmung der Delegiertenversammlung dem Finanzminister zur Bestätigung vorzulegen;
- 2) die bestehenden Börsenbräuche festzustellen und Bescheinigungen darüber auszustellen;
- 3) Vorschläge über die Höhe der ordentlichen Beiträge der Mitglieder des Börsenvereins, des Eintrittsgeldes der Börsenbesucher, der Vergütung für verschiedene Dienstleistungen des Börsenvereins sowie der Strafgerichte für die Nichteinhaltung der an der Börse bestehenden Ordnung auszuarbeiten und der Delegiertenversammlung vorzulegen;
- 4) für Ordnung in den Börsenversammlungen sowie für die Ausführung der verschiedenen vom Börsenverein erlassenen Bestimmungen und Entschließungen zu sorgen;
- 5) das Vermögen und überhaupt die Wirtschaft des Börsenvereins zu verwalten;
- 6) dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern des Börsenvereins Daten zugänglich sind über: Preise und Frachten, Börsenmakler und die von ihnen angestellten Ermittlungen, Havarien, Tageskurse, ein- und ausgelaufene Schiffe mit Angabe der hauptsächlichsten Ladung sowie über die die Börse betreffenden Regierungsverfügungen;

7) in mit der Tätigkeit der Börse verbundenen Angelegenheiten privaten Behörden und Personen Auskünfte und Bescheinigungen zu erteilen, wofür eine Gebühr nach einer vom Börsenvorstand festgesetzten und von der Delegiertenversammlung bestätigten Taxe erhoben werden kann;

8) im Namen des Börsenvereins Verträge aller Art abzuschließen, darunter auch Verträge über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten von beweglichem und auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung auch unbeweglichem Vermögen;

9) den Jahresbericht und das Budget zusammenzustellen und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen;

10) Angelegenheiten zu beraten, die sich auf die Kaufleute beziehen und mit dem Börsengeschäft verknüpft sind;

11) die technischen Angestellten der Börse anzunehmen und zu entlassen und deren Tätigkeit zu überwachen und zu leiten sowie mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Gehaltshöhe für die technischen Angestellten der Börse zu bestimmen;

12) einen den Mitgliedern des Börsenvereins zugänglichen Lesetisch mit inländischen und den wichtigeren ausländischen Handelszeitschriften sowie eine Bibliothek über Handels- und technische Wissenschaften einzurichten;

13) für die Einberufung der Delegiertenversammlung des Börsenvereins zu sorgen;

14) Personen, welche die Börse besuchen wollen, Eintrittskarten auszureichen;

15) für Nichterfüllung der Börsenbestimmungen die Schuldigen mit einer Geldstrafe bis zu Ls 25 zu belegen oder ihnen das Recht zum Besuch der Börse auf eine bestimmte Zeit zu entziehen.

Beschwerden über Beschlüsse und Handlungen des Börsenvorstandes entscheidet der Finanzminister.

18. Die Revisionskommission besteht aus einem vom Finanzminister eingesetzten Vorsitzenden und aus 2 von der Delegiertenversammlung aus der Zahl der Mitglieder des Börsenvereins auf 1 Jahr gewählten Mitgliedern. Als Vertretung derjenigen gewählten Mitglieder der Revisionskommission, die aus der Revisionskommission austreten oder ihre Obliegenheiten dauernd nicht erfüllen können, wählt die Delegiertenversammlung 2 Kandidaten auf 1 Jahr.

In die Revisionskommission können nicht Personen gewählt werden, die als gewählte oder eingesetzte Amtspersonen oder Angestellte im Dienste des Börsenvereins oder seiner Unternehmen stehen.

19. Die Revisionskommission hat folgende Aufgaben und Rechte:

1) den Stand des dem Börsenverein gehörenden Vermögens, die Kapitalien, Bücher, Rechnungen, Dokumente, den Jahresbericht, das Budget und die allgemeine Geschäftstätigkeit zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung des Börsenvereins ein schriftliches Gutachten abzugeben und

2) im Bedarfsfall, auf Erachten der Kommission, vom Börsenvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung zu verlangen.

20. Die Tätigkeit des Börsenvereins ist der Kontrolle des Finanzministers unterstellt. Der Finanzminister ist zur Aufhebung eines jeden Beschlusses des Verwaltungsorgans des Börsenvereins berechtigt; ebenso hat er das Recht, Amtspersonen des Börsenvereins, gewählte wie ernannte, nach seinem Ermessen abzusetzen, falls er dieses im Interesse des Staates oder der Öffentlichkeit für notwendig erachtet.

21. Das Recht zum Besuch der Rigaer Börse haben alle Mitglieder des Rigaer Börsenvereins sowie alle Kaufleute der in Art. 4 genannten Kategorien und mit Erlaubnis des Börsenvorstandes auch andere Personen.

22. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

#### Übergangsbestimmungen.

1. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt der Finanzminister 3 Bevollmächtigte des Rigaer Börsenvereins aus der Mitte der Mitglieder des bisherigen Börsenkomitees des Rigaer Börsenvereins. Die Aufgabe dieser Bevollmächtigten ist die Organisation und Leitung der ersten Delegiertenwahlen des Börsenvereins, jeder innerhalb seiner Gruppe des Börsenvereins.

2. Die Wahl der Delegierten sowie der anderen im Gesetz vorgesehenen Amtspersonen hat erstmalig zu einer vom Finanzminister festgesetzten Zeit zu erfolgen. Der Amtsantritt des neugewählten Börsenvorstandes wird vom Finanzminister im »Valdības Vestnesis« bekanntgegeben. Gleichzeitig veröffentlicht der Finanzminister, daß die bisherigen am 7. März 1924 bestätigten Satzungen des Rigaer Börsenvereins (»Vald. Vēstn.« Nr. 57/1924) aufgehoben und die Pflichten sowie sämtliche Aktiven und Passiven dieses Vereins auf den neugegründeten Rigaer Börsenverein übergegangen sind.

3. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist es dem bisherigen Rigaer Börsenverein und den bei ihm bestehenden Institutionen untersagt, ihr Vermögen zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken oder auf andere Weise zu veräußern oder ohne Zustimmung des Finanzministers mit Schulden oder anderen Verbindlichkeiten zu belasten.

Hiermit ist das Gesetz über die Börsen (Gesetzsamml. 1923 Nr. 47) aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.  
Riga, den 6. Juli 1939.